

VADUZ/BERN

# Zusatzabkommen zum Sozialversicherungsabkommen

Die Regierung hat anlässlich ihrer Sitzung vom 2. Januar das Verhandlungsergebnis für den Abschluss eines Zusatzabkommens zum liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen genehmigt.

pafl – Die Verhandlungen für das Zusatzabkommen wurden im September 1993 aufgenommen und konnten im September 1995 abgeschlossen werden. Vorsitzender der liechtensteinischen Verhandlungsdelegation war zunächst Botschafter Dr. Benno Beck und nach dessen Tod Gerhard Biedermann, Direktor der AHV-IV-FAK-Anstalten.

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten wurde beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen für die Unterzeichnung des Zusatzabkommens in Vaduz in die Wege zu leiten. Ausserdem hat die Regierung das Zusatzabkommen an den Landesausschuss weitergeleitet. Nach der Unterzeichnung wird das Zusatzabkommen an den Landtag überwiesen. Das Inkrafttreten ist von den beiden Verhandlungsdelegationen auf den 1. November 1996 vereinbart worden.

Das Zusatzabkommen zum liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen betrifft in erster Linie die AHV und die IV, und zwar die Ansprüche jener Ver-

tragsstaatsangehörigen, die in beiden Staaten Leistungsansprüche erworben haben. Neben bestimmten Verbesserungen in bezug auf den Versicherungsschutz ist das Zusatzabkommen in erster Linie wegen der in beiden Vertragsstaaten angestrebten Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sozialversicherung von Bedeutung. Das geltende Sozialversicherungsabkommen geht vom bisherigen Ehepaar-Konzept aus, das durch die 10. schweizerische AHV-Revision mit der Einführung von Individualansprüchen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften einen tiefgreifenden Systemwechsel erfährt.

Damit die Neuerungen der 10. schweizerischen AHV-Revision, die in der Schweiz am 1. Januar 1997 in Kraft treten, auch auf die Versicherungsansprüche jener liechtensteinischen und schweizerischen Staatsbürger angewendet werden können, die in beiden Staaten Leistungsansprüche erworben haben, mussten die geltenden Abkommensbestimmungen durch ein Zusatzabkommen geändert werden.

Durch das Zusatzabkommen wird ausserdem eine wichtige Voraussetzung für die liechtensteinischen Gesetzesvorhaben im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der sozialen Sicherheit geschaffen, die dem liechtensteinischen Landtag bis spätestens Dezember 1996 in Vorschlag zu bringen sind.